

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 14.12.2011

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration.

Mit freundlichen Grüßen

David McAllister

Entwurf**Gesetz
zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe**

Artikel 1

Das Kammergesetz für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 wird der Betrag „1 500 Euro“ durch den Betrag „2 500 Euro“ ersetzt.
2. Dem § 9 wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Kammern können im Rahmen der Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gegenüber ihren Mitgliedern und den in § 3 Abs. 1 genannten Personen die Maßnahmen treffen, die zur Beseitigung berufsrechtswidriger Zustände erforderlich sind.“
3. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Mitglieder der Ethikkommission werden ehrenamtlich tätig; sie sind nicht weisungsgebunden.“
4. Dem § 12 Abs. 3 wird der folgende Satz 9 angefügt:

„⁹Die Mitglieder des Ausschusses nach Satz 1 und die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden ehrenamtlich tätig.“
5. Dem § 20 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Mitglieder der Kammerversammlung werden ehrenamtlich tätig.“
6. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²In der Kammersatzung können von Satz 1 abweichende Regelungen getroffen werden.“
7. § 33 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Notfalldienstordnung kann vorsehen, dass nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 zur Teilnahme am Notdienst verpflichtete Kammermitglieder verpflichtet werden können, den Notfalldienst in einer zentralen Notfallpraxis abzuleisten und sich an den daraus entstehenden Kosten dieser Praxis zu beteiligen.“
8. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Ermächtigung zur Weiterbildung nach Absatz 1 setzt die fachliche und persönliche Eignung des Kammermitglieds voraus; das Nähere bestimmt die Weiterbildungsordnung.“

- b) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Die Kammer ist berechtigt, zur Prüfung der Voraussetzungen für die Ermächtigung des Kammermitglieds und für die Zulassung als Weiterbildungsstätte die in der Einrichtung befindlichen Patientenakten einzusehen.“
- c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.
9. In § 38 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „in persönlich begründeten Fällen“ gestrichen.
10. Dem § 40 wird der folgende Absatz 3 angefügt:
- „(3) ¹Hat die Kammer eines anderen Landes die Wiederholung der Prüfung von der Erfüllung von Voraussetzungen abhängig gemacht, die den Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 entsprechen, so sind diese Voraussetzung für eine Wiederholung der Prüfung in Niedersachsen. ²Die in einem anderen Land erteilte Zulassung zur Prüfung gilt auch in Niedersachsen.“
11. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „oder eine schriftliche Prüfung durchgeführt wird“ eingefügt.
- b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:
- „(3) ¹Die Weiterbildungsordnung kann vorsehen, dass die Kammer die Durchführung der Weiterbildung in regelmäßigen Abständen bewertet, die dafür erforderlichen Daten verarbeitet und die Ergebnisse den Kammermitgliedern und anderen Personen mit einem berechtigten Interesse zusammengefasst oder einzelfallbezogen zugänglich macht. ²Die Träger der Weiterbildungsstätten, die zur Weiterbildung ermächtigten Kammermitglieder und die eine Weiterbildung ableistenden Kammermitglieder können zur Mitwirkung an der Bewertung nach Satz 1 verpflichtet werden.“
12. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „²Die Ärztekammer regelt das Nähere zur besonderen Ausbildung in der Allgemeinmedizin in der Weiterbildungsordnung unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG; sie kann festlegen, dass die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin länger als drei Jahre dauert.“
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ausbildung“ die Worte „in der Allgemeinmedizin“ eingefügt.
13. Die §§ 43 bis 45 werden gestrichen.
14. § 48 Abs. 5 wird gestrichen.
15. In § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird der Betrag „50 000 Euro“ durch den Betrag „100 000 Euro“ ersetzt.
16. In § 64 Abs. 1 werden das Wort „Tadel“ durch das Wort „Verwarnung“ und der Betrag „1 500 Euro“ durch den Betrag „3 000 Euro“ ersetzt.
17. In § 66 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 wird jeweils der Betrag „500 Euro“ durch den Betrag „3 000 Euro“ ersetzt.
18. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

19. § 76 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
20. § 78 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
21. In § 81 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „das beschuldigte Kammermitglied, die Kammer und deren Aufsichtsbehörde (Beteiligte)“ durch die Worte „das beschuldigte Kammermitglied und die Kammer (Beteiligte)“ ersetzt.
22. § 82 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
23. § 85 a wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Die Kammern dürfen die in Absatz 1 genannten Daten ihrer Kammermitglieder an entsprechende Kammern anderer Länder übermitteln, soweit dies für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben oder der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist.“
 - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Kammermitglieder“ die Worte „und Dritter“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziel und Schwerpunkt des Gesetzes

Die Novellierung des niedersächsischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) berücksichtigt im Wesentlichen die im Zuge der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG) durch das Gesetz vom 17. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 58) aus Zeitgründen nicht vorgenommenen Änderungen. Diese betreffen vor allem

- die Erhöhung von Zwangsgeldern und Geldbußen, die die Kammern im Rahmen der Selbstverwaltung von ihren Mitgliedern fordern können (§§ 4 und 63 bis 64) einschließlich der Anpassung der Aufbewahrungsfristen (§ 66),
- die Befugnis zum Erlass von Verwaltungsakten in berufsrechtlichen Verfahren (§ 9),
- die Vereinheitlichung der Regelungen über ehrenamtliche Tätigkeiten (§§ 10, 12 und 20),
- ergänzende Bestimmungen zum Notfalldienst (§ 33) und zur Weiterbildung (§ 37 ff.),
- die Reduzierung der Anzahl der Regelungen zur besonderen Ausbildung in der Allgemeinmedizin (§§ 42 bis 45),

- die Verschlankung des berufsrechtlichen und berufsgerichtlichen Verfahrens (§§ 75, 76, 78, 81 und 82) sowie
- die Anpassung von Datenschutzregelungen (§ 85 a).

Nicht vorgesehen ist eine Änderung der Vorschriften bezüglich der Öffentlichkeit des berufsgerichtlichen Verfahrens. Nach § 81 Abs. 2 Satz 1 ist die Hauptverhandlung im berufsgerichtlichen Verfahren mit Ausnahme der Urteilsverkündung nicht öffentlich; nach Satz 2 kann das Berufsgeschicht einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Diese Rechtslage ist im Rahmen der Landtags-Eingabe 01975/08/16 (01) problematisiert worden, die der Niedersächsische Landtag in seiner 102. Plenarsitzung der 16. Wahlperiode am 17. März 2011 unter Tagesordnungspunkt 34 (33. Übersicht über Beschlussempfehlungen der ständigen Ausschüsse zu Eingaben, Drs. 16/3400) durch einstimmigen Beschluss der Landesregierung als Material überwiesen hat. Die Überprüfung der seit dem 8. April 1967 geltenden und bewährten Regelung hat ergeben, dass sie nach wie vor als sachgerecht anzusehen ist, weil sie zu einem gerechten Interessenausgleich zwischen dem am Verfahren beteiligten Kammermitglied und einem durch dessen Verhalten betroffenen Dritten führt. Das Interesse des Kammermitglieds besteht darin, dass sein Verhalten entsprechend dem Charakter des berufsgerichtlichen Verfahrens als eines kammerinternen Verfahrens zunächst nur kammerintern erörtert wird. Das Interesse eines etwaigen Dritten besteht darin, zu erfahren, wie das Verhalten des Kammermitglieds vom Berufsgeschicht gewürdigt wird. Dieses Informationsinteresse wird durch die Öffentlichkeit des Urteils erfüllt. Sollte das Informationsinteresse darüber hinausgehen, kann das Berufsgeschicht die Anwesenheit des Dritten in der Hauptverhandlung gemäß § 81 Abs. 2 Satz 2 zulassen. Das Bundesverfassungsgericht hat schon in seinem Beschluss vom 21. Oktober 1954 (BVerfGE 4, 8, 74 ff.) festgestellt, dass der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung nicht gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstößt.

II. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Die durchzuführende Wirksamkeitsprüfung hat ergeben, dass sich die angestrebten Regelungen nur durch die Schaffung entsprechender gesetzlicher Bestimmungen erreichen lassen. Es handelt sich weitgehend um Regelungen im grundrechtsrelevanten Bereich der Berufsfreiheit gemäß Artikel 12 des Grundgesetzes und der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 des Grundgesetzes oder um Gegenstände, die nach der Wesentlichkeitstheorie vom Gesetzgeber selbst zu regeln sind. Regelungsalternativen sind nicht ersichtlich. Folgen über die Erreichung des Regelungszwecks hinaus sind nicht zu erwarten.

Die durchzuführende Finanzfolgenabschätzung hat ergeben, dass sich Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, den Landeshaushalt und die kommunalen Haushalte nicht ergeben. Soweit nicht bezifferbare Kosten bei den Kammern im Bereich der Weiterbildung entstehen, sind diese aus Selbstverwaltungsmitteln zu bestreiten. Soweit nicht bezifferbare Kosten bei den Kammern durch den Erlass von Verwaltungsakten entstehen, können sie diese durch eine kostendeckende Gebühren- und Auslagenerhebung refinanzieren. Die Verschlankung der berufsrechtlichen und berufsgerichtlichen Verfahren führt bei den Kammern und den Geschäftsstellen für die Berufsgeschichte zu Entlastungen im administrativen Bereich.

Eine Finanzfolgenabschätzung ist damit nicht erforderlich.

III. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderung, auf Familien sowie auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern hat der Gesetzentwurf durch eine Änderung, die sich auf die Öffnung der Weiterbildung in Teilzeit bezieht. Eine Ausbildung in Teilzeit wird in den meisten Fällen angestrebt, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen oder eine partnerschaftliche Aufteilung von Familien- und Erwerbstätigkeit zu erreichen.

Weitere Auswirkungen sind nicht zu verzeichnen.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Durch das Änderungsgesetz entstehen keine erkennbaren Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte.

V. Beteiligung von Verbänden und Organisationen

Den im Rahmen der Verbandsbeteiligung von den angehörten Heilberufskammern vorgetragene Änderungs- und Ergänzungswünschen ist weitgehend Rechnung getragen worden. Die Einzelheiten sind in der jeweiligen Einzelbegründung dargestellt.

VI. Anhörung des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Die Vorschläge des Landesbeauftragten für den Datenschutz sind berücksichtigt worden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu den Nummern 1 (§ 4), 15 (§ 63) und 16 (§ 64):

Die Anhebung des Zwangsgeldes in § 4 für Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht und damit aufgrund der gesetzlichen Verweisung in § 15 auch für Zuwiderhandlungen gegen die Auskunftspflicht sowie die Anhebung der Höchstbeträge für Geldbußen, die gemäß § 63 durch die Berufsgerichte und gemäß § 64 von den Kammern festgesetzt werden, gehen auf die Anregung der Kammern zurück. Den Kammern ist darin zuzustimmen, dass die Anhebung in der jeweils vorgeschlagenen Höhe angesichts der seit Jahren unveränderten Beträge angemessen ist.

Zu Nummer 2 (§ 9 Abs. 6):

Mit der Anfügung des neuen Absatzes in § 9 wird den Kammern keine neue Aufgabe übertragen, sondern nur eine Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsakten erteilt, um berufsrechtswidrige Zustände beseitigen zu können. Nach der gegenwärtigen Rechtslage kann eine Kammer oder ein Berufsgerecht zwar ein eingetretenes berufswidriges Verhalten ahnden, aber weder ein berufsrechtswidriges Handeln unterbinden, noch die Beseitigung eines eingetretenen rechtswidrigen Zustands anordnen. Mit der vorgesehenen Änderung erhalten die niedersächsischen Kammern im Bereich der Berufsaufsicht und damit in einem Kernbereich ihrer Selbstverwaltung gleiche Handlungsoptionen wie die Mehrzahl der Heilberufskammern in den übrigen Bundesländern. Diese Regelung ist in der Entwurfsfassung der Verbandsbeteiligung noch in § 9 Abs. 1 Nr. 2 vorgesehen gewesen und soll nun aus systematischen Gründen und redaktionell überarbeitet getrennt vom Aufgabenkatalog des Absatzes 1 in einem eigenen Absatz Aufnahme finden.

Die Befugnis der Kammern zum Erlass von Verwaltungsakten, z. B. im Zusammenhang mit der Weiterbildung in den §§ 32, 35 und 37 sowie im berufsrechtlichen Verfahren gemäß dem § 60 ff., wird dadurch komplettiert.

Zu den Nummern 3 (§ 10), 4 (§ 12) und 5 (§ 20):

Die Änderungen gehen auf eine Anregung der Kammern im Rahmen der Verbandsbeteiligung zurück und dienen der Angleichung der Regelungen zur ehrenamtlichen Tätigkeit für die Mitglieder der Ethikkommission (§ 10), des Ausschusses und der Delegiertenversammlung des Versorgungswerkes (§ 12) und der Kammerversammlung (§ 20) an die Regelungen der Lebendspendekommission (§ 14 a), des Kammervorstands (§ 28) und des Berufsgerichts (§§ 68, 69, 70 und 72). Da alle genannten Mitglieder einheitlich ein Ehrenamt ausüben, sind im Interesse der Rechtsklarheit auch die gesetzlichen Vorschriften einheitlich zu fassen, wobei die Mitglieder der Ethikkommission wie diejenigen der Lebendspendekommission zusätzlich nicht weisungsgebunden sein sollen.

Nicht berücksichtigt worden ist der im Rahmen der Verbandsbeteiligung von der Ärztekammer Niedersachsen (ÄKN) unterbreitete Vorschlag, die Mitglieder der in § 10 geregelten Ethikkommission zukünftig im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium zu bestellen. Die ÄKN verspricht sich davon eine Klarstellung, dass die von ihr eingerichtete Ethikkommission, soweit sie Aufgaben wahrnimmt, die bundesrechtlich einer Ethik-Kommission zugewiesen sind, staatliche Aufgaben wahrnehme. Für diese staatlichen Aufgaben müsse das Land Niedersachsen die haftungsrechtliche Verantwortung übernehmen, was nach Ansicht der ÄKN unter Bezugnahme auf Pestalozza (Christian Pestalozza, Die Ethik-Kommission des Landes Berlin - Unabhängigkeit und Risiko in der Höhle des Löwen, Landes- und Kommunalverwaltung 2006, S. 255, 256 Fußnote 6) dadurch geschehen könne, dass das Land die Kommissionsmitglieder mitberufe und sie damit den Rang von Landesbeamten im haftungsrechtlichen Sinne erhielten. Bevor der vorgeschlagenen Regelung vonseiten des Landes zugestimmt werden kann, bedarf es zunächst einer sorgfältigen Prüfung der Rechtstellung der Ethikkommission und ihrer Mitglieder und einer etwaigen Haftung bei der Wahrnehmung von Aufgaben, die aus Bundesrecht resultieren, wie z. B. bei der Erprobung von Arzneimitteln (vgl. § 42 des Arzneimittelgesetzes) oder Medizinprodukten (vgl. § 22 des Medizinproduktegesetzes). Daher ist eine gesetzliche Regelung im Rahmen dieses Novellierungsverfahrens zeitlich nicht möglich.

Zu Nummer 6 (§ 24):

Die ergänzende Regelung ist zur Klarstellung erforderlich. Schon bisher bestehen Satzungsbestimmungen (siehe z. B. § 9 Abs. 4 der Kammersatzung der Zahnärztekammer Niedersachsen), die eine Beschlussfähigkeit unterhalb der in Satz 1 normierten Zwei-Drittel-Mehrheit vorsehen. Diese Satzungsregelungen haben sich in der Vergangenheit bewährt und sollen beibehalten werden können.

Zu Nummer 7 (§ 33):

Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 15. April 2008 (Aktenzeichen 7 K 5351/07; vgl. auch die Entscheidung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. September 2009, Aktenzeichen L 11 KA 49/07) bedarf es für die Verpflichtung eines Kammermitglieds, den Notfalldienst in einer zentralen Notfallpraxis abzuleisten und sich an den aus der Nutzung dieser Praxis entstehenden Kosten zu beteiligen, einer gesetzlichen Grundlage. Da nicht auszuschließen ist, dass die niedersächsische Verwaltungsgerichtsbarkeit diesen Rechtsstandpunkt teilt, wird vorsorglich eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen. Bei dieser Organisationsform des Notfalldienstes wird eine möglichst zentral im Kammerbezirk gelegene Arztpraxis genutzt, um die ambulante ärztliche Versorgung in der sprechstundenfreien Zeit sicherstellen zu können. Die aus der Inanspruchnahme der Infrastruktur der Notfallpraxis, insbesondere der Räumlichkeiten und des beschäftigten Praxispersonals, entstehenden Kosten sind von den diensthabenden Ärztinnen und Ärzten zu tragen.

Zu Nummer 8 (§ 37):

Zu Buchstabe a:

Durch die neue Formulierung der Bestimmung soll klargestellt werden, dass sich Weiterbildende neben der fachlichen und persönlichen Eignung auch die in der Weiterbildungsordnung auf der Grundlage der Regelung in § 41 festgelegten weiteren Voraussetzungen erfüllen müssen. Anlass zu dieser Änderung hat der von den Kammern im Rahmen der Verbandsbeteiligung vorgetragene Hinweis auf unterschiedliche verwaltungsgerichtliche Entscheidungen (OVG Mecklenburg-Vorpommern MedR 2007, 349; VG Neustadt/Weinstraße MedR 2003, 420, 421) gegeben, nach denen die Kriterien der fachlichen und persönlichen Eignung trotz der gesetzlichen Ermächtigung in § 41 zu weiteren Vorgaben abschließend zu verstehen sein soll.

Zu Buchstabe b:

Nach § 48 Abs. 5 HKG ist die Ärztekammer berechtigt, zur Prüfung der Voraussetzungen für die Zulassung als Weiterbildungsstätte die in der Einrichtung befindlichen Patientenakten einzusehen. Diese Regelung wird erweitert, weil die Einsichtnahme in Patientenakten auch erforderlich sein kann, wenn es um die Ermächtigung oder den Umfang der Ermächtigung eines Kammermitglieds zur Weiterbildung geht.

Zugleich wird die Regelung aus systematischen Gründen in § 37 verlagert, um sie auch im Bereich der anderen Heilberufskammern anwendbar zu machen.

Zu Nummer 9 (§ 38):

Mit der Streichung der Worte „in persönlich begründeten Fällen“ soll die Möglichkeit der Weiterbildung in Teilzeit erweitert werden. Da Teilzeitmöglichkeiten überwiegend von Frauen in Anspruch genommen werden, wird damit dem Beschluss der 20. Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz zu Maßnahmen zur Gewinnung von Frauen als niedergelassene Ärztinnen und zur Verbesserung ihrer Situation nach einer Familienpause Rechnung getragen. Zudem wird der Richtlinie 2005/36/EG zur Anerkennung von Berufsqualifikationen entsprochen, die in Artikel 22 Buchst. a eine Ausbildung und Weiterbildung auf Teilzeitbasis vorsieht.

Zu Nummer 10 (§ 40):

§ 40 Abs. 2 Satz 1 HKG sieht vor, dass der Prüfungsausschuss, wenn eine Prüfung nicht bestanden wird, die vorgeschriebene Weiterbildungszeit unter zusätzlichen Anforderungen an die Weiterbildung verlängern oder den Prüfling verpflichten kann, einzelne noch zu erwerbende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nachzuweisen. Die Heilberufe- und Kammergesetze anderer Bundesländer treffen vergleichbare Regelungen, sodass sich die Frage stellt, wie mit einer derartigen Vorgabe bei einem Wechsel nach Niedersachsen zu verfahren ist.

Die Heilberufskammern halten es für sachgerecht, auch außerniedersächsische Vorgaben im Rahmen einer Weiterbildung in ihrem Zuständigkeitsbereich gelten zu lassen. Sie sind aber der Auffassung, dass eine entsprechende Regelung in der jeweiligen Weiterbildungsordnung auf einer gesetzlichen Grundlage basieren sollte. Zur Umsetzung dieser Anregung wird der neue Absatz 3 angefügt.

Die Kammern haben im Rahmen der Verbandsbeteiligung angeregt, die Entscheidungen anderer Landeskammern „als Voraussetzung“ für eine Wiederholung der Prüfung in Niedersachsen zu normieren, um den Regelungszweck noch deutlicher werden zu lassen, dem gefolgt worden ist. Weiter haben die Kammern auf die Notwendigkeit einer weiteren Ergänzung hingewiesen, um zu vermeiden, dass Weiterbildungsprüfungen bei einem Kammerwechsel nach Abschluss der Weiterbildung nicht nahtlos angeschlossen werden können. Hierzu ist Satz 2 angefügt worden.

Zu Nummer 11 (§ 41):

Zu Buchstabe a:

Durch die ausdrückliche Regelung, in der Weiterbildungsordnung im Bereich weiterer Befähigungen zur Erfolgsfeststellung auch eine beaufsichtigte schriftliche Prüfung vorsehen zu können, wird vorrangig einem Anliegen der Ärztekammer Niedersachsen Rechnung getragen, das im Zusammenhang mit Vorgaben des Gesetzes über genetische Untersuchungen bei Menschen (Gendiagnostikgesetz - GenDG) entstanden ist. Nach diesen Vorgaben sind bestimmte genetische Untersuchungen gemäß § 7 GenDG „Fachärztinnen oder Fachärzte für Humangenetik oder anderen Ärztinnen oder Ärzte, die sich beim Erwerb einer Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung für genetische Untersuchungen im Rahmen ihres Fachgebietes qualifiziert haben“, vorbehalten. Im Hinblick auf die große Zahl der hiervon betroffenen Ärztinnen und Ärzte ist es erforderlich, den Weiterbildungserfolg durch eine beaufsichtigte schriftliche Prüfung zu messen. Da in der Weiterbildung bisher nur mündliche Prüfungen üblich sind, ist der Ärztekammer in ihrem Bestreben zu folgen, im Interesse der Rechtsklarheit diese Art der Prüfung ausdrücklich gesetzlich zu regeln und damit rechtlich abzusichern.

Zu Buchstabe b:

Die Landesärztekammern haben über ihre Arbeitsgemeinschaft, die Bundesärztekammer, eine Evaluation der Weiterbildung durchgeführt, die in regelmäßigen Abständen wiederholt werden soll. Die zur Weiterbildung befugten Ärztinnen und Ärzte sowie die Weiterbildungsassistentinnen und Weiterbildungsassistenten sind nach § 5 der Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen verpflichtet, an dieser Qualitätssicherungsmaßnahme teilzunehmen. In einer zweiten Ausbaustufe ist geplant, die Ergebnisse zu veröffentlichen. Dazu bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage im Kammergesetz, die mit der vorgesehenen Ergänzung geschaffen wird.

Mit dem Projekt „Evaluation der Weiterbildung“ wollen die Bundesärztekammer und die Landesärztekammern Stärken und Schwächen des ärztlichen Weiterbildungssystems ausloten. Befragt werden Weiterbildungsbefugte und weiterzubildende Ärztinnen und Ärzte. Durch die regelmäßige Erhebung und Auswertung der Befragung soll eine dauerhafte Evaluierung der Weiterbildung stattfinden und als Routine etabliert werden. Die Teilnahme und die Einsichtnahme der Ergebnisse setzt eine Anmeldung auf der Internetseite <https://www.evaluation-weiterbildung.de> voraus, wozu der Benutzername und ein Passwort eingegeben werden müssen.

Fast 30 000 Ärztinnen und Ärzte haben angabegemäß 2009 im Rahmen einer Online-Umfrage Auskunft über die Situation der Weiterbildung in Deutschland gegeben. An der Befragung haben sich bundesweit 9 876 von 16 343 Weiterbildungsbefugten beteiligt (60,4 %). Von den 57 564 gemeldeten Ärztinnen und Ärzten, die sich in Weiterbildung bei den an der Evaluation beteiligten Befugten befinden, haben sich 18 858 (32,8 %) geäußert. In der Befragung wurden den Weiterzubildenden Fragen zu acht Fragenkomplexen vorgelegt: Globalbeurteilung, Vermittlung von Fachkompetenz, Lernkultur, Führungskultur, Kultur zur Fehlervermeidung, Entscheidungskultur, Betriebskultur und Anwendung evidenzbasierter Medizin. Die einzelnen Fragen respektive Aussagen konnten anhand einer Skala von eins bis sechs (Schulnotensystem) beurteilt werden. Die Ergebnisse der Befragung sind als Mittelwerte der einzelnen Fragenkomplexe in Form einer sogenannten Spinne fachgruppenbezogen abgebildet.

Die Weiterbildung ist eine der zentralen Aufgaben der Ärztekammer. Mit der Evaluation der Weiterbildung und der Vermittlung der Evaluationsergebnisse leistet die Ärztekammer einen wesentlichen Beitrag zur Qualitätssicherung im Bereich der Weiterbildung. Damit die Weiterzubildenden die Evaluationsergebnisse bei der Auswahl ihrer Weiterbildungsstelle berücksichtigen können, ist es erforderlich, dass die Namen der Weiterbildungsbefugten genannt werden. Eine Alternative ist nicht ersichtlich. Die personenbezogene Nennung der Evaluationsergebnisse ist deshalb vertretbar, weil die Namen nicht der Allgemeinheit, sondern passwortgeschützt nur einem bestimmten Personenkreis, d. h. Kammermitgliedern und - worum die Kammern im Rahmen der Verbandsbeteiligung gebeten haben - anderen Personen mit einem berechtigten Interesse, insbesondere Mitgliedern anderer Landesärztekammern, die an eine niedersächsische Weiterbildungsstätte wechseln wollen, oder Studierenden der Medizin, die sich schon vor Erteilung der Approbation um eine erste Anstellung bemühen, oder auch weiterbildungsinteressierten Ärztinnen und Ärzten aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, zugänglich sind.

Zu den Nummern 12 (§ 42) und 13 (§§ 43 bis 45):

Die bisher in den §§ 42 bis 45 getroffenen Regelungen zur besonderen Ausbildung in der Allgemeinmedizin werden aus Gründen der Normensparsamkeit und der Normenklarheit auf den notwendigen Umfang reduziert. Notwendig sind die Ermächtigungsgrundlage für die Ärztekammer zur Ausgestaltung der besonderen Ausbildung (Absatz 1), die Öffnungsklausel für die Weiterbildungszeiten (Absatz 2) und die Regelungen für die Bezeichnung einschließlich des Bestandschutzes (Absatz 3).

Auf die übrigen bisherigen Regelungen in den §§ 43 bis 45 kann verzichtet werden, da sie, soweit sie nicht lediglich die allgemeinen Vorschriften zur Weiterbildung in den §§ 35 und 39 bis 41 wiederholen, von der Ärztekammer aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG in der Weiterbildungsordnung zu regeln sind.

Im Einzelnen wird die Regelung des bisherigen § 42 Abs. 1 in § 42 Abs. 1 Satz 1 überführt und die Regelung des bisherigen § 43 in § 42 Abs. 1 Satz 2 aufgenommen. Die Vorschriften in § 42 Abs. 2 bis 4 bleiben unverändert. Die Regelung des bisherigen § 44 ist aufgrund der allgemeinen Vorschriften in den §§ 39 und 41 und die Regelung des bisherigen § 45 aufgrund der allgemeinen Vorschriften in § 35 Abs. 2 und § 41 entbehrlich.

Zu Nummer 14 (§ 48):

Die Streichung ist eine Folge der Änderung zu Nummer 8, wohin die Regelung in ergänzter Form aus systematischen Gründen überführt worden ist.

Zu Nummer 17 (§ 66):

Nach der bisherigen Regelung sind Eintragungen in den Unterlagen der Kammer über die Ahndung bei Rügen, Verweisen und Geldbußen bis 500 Euro nach drei Jahren und bei Geldbußen über 500 Euro nach fünf Jahren zu tilgen. Da der Höchstbetrag für das Ordnungsgeld in § 64 auf 3 000 Euro angehoben werden soll, ist es nur konsequent, den Betrag für die Aufbewahrungsfrist entsprechend anzupassen, sodass zukünftig bis 3 000 Euro eine Tilgungsfrist von drei Jahren und bei Beträgen darüber eine Frist von fünf Jahren gilt.

Zu den Nummern 18 (§ 75), 19 (§ 76), 20 (§ 78), 21 (§ 81) und 22 (§ 82):

Der mit den Änderungen verbundene Verzicht auf eine Beteiligtenstellung des Ministeriums im berufsgerichtlichen Verfahren beruht auf dem Umstand, dass von den Beteiligungsrechten in der Vergangenheit praktisch nie Gebrauch gemacht worden ist; sie sind daher nicht erforderlich und können zur Entlastung der Gerichte, deren Geschäftsstellen und des Ministeriums entfallen. Gleiches gilt für die Regelung des § 75, die das berufsrechtliche Verfahren betrifft.

Zu Nummer 23 (§ 85 a):

Zu Buchstabe a:

Der neu eingefügte Satz 4 dient im Wesentlichen der Klarstellung des zulässigen Umfangs des Datenaustauschs zwischen den Heilberufskammern unterschiedlicher Länder. Eine Erweiterung der Datenverarbeitung ist mit der Regelung daher nicht verbunden. Dies wird auch an der unverändert bestehen bleibenden Zweckbindung der Datenverarbeitung deutlich. Zur Erledigung ihrer gesetzlichen Aufgaben sind die Heilberufskammern wegen der gegenwärtigen Möglichkeiten der länderübergreifenden ärztlichen Berufsausübung auf einen Datenaustausch untereinander angewiesen.

Mit der vorgesehenen Ergänzung wird einem im Rahmen einer früheren Verbandsbeteiligung vortragenen Anliegen der Ärztekammer Niedersachsen entsprochen.

Zu Buchstabe b:

Mit der Einfügung wird die Verschwiegenheitspflicht der Organ- und Ausschussmitglieder auch auf Dritte ausgedehnt. Diese im Rahmen einer früheren Verbandsbeteiligung angeregte Ausdehnung wird von der Ärztekammer Niedersachsen als notwendig erachtet, da Ausschussmitglieder auch Informationen über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse von Nicht-Kammermitgliedern erhalten können. Als Beispiele sind Daten von Krankenhäusern und medizinischen Versorgungszentren sowie Patientendaten im Zusammenhang mit der Zulassung von Weiterbildungsstätten oder mit der Bearbeitung von Patientenbeschwerden im Rahmen der Schlichtung genannt worden. Diese Regelungslücke wird nunmehr geschlossen.

Zu Artikel 2:

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens ist der schnellstmögliche Termin gewählt worden, da die Änderungen keinen zeitlichen Vorlauf benötigen.